

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>JHA/SA/21/2019</b>	
<b>Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes im Landkreis Karlsruhe</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>6</b>	<b>Jugendhilfe- und Sozialausschuss</b>	<b>23.09.2019</b>	<b>öffentlich</b>
<b>keine Anlagen</b>			

### **Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss

1. nimmt den Bericht zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes im Landkreis Karlsruhe zur Kenntnis;
2. fordert das Land auf, die Fachberatung für Prostituierte finanziell so zu fördern, dass die Fachberatungsstellen ihren im Prostituiertenschutzgesetz vorgesehenen Auftrag zur ergänzenden Beratung und Unterstützung der Prostituierten nachkommen können;
3. begrüßt die Bereitschaft des Diakonischen Werks Karlsruhe, mit seiner Fachberatungsstelle Luis.e Prostituierte im Landkreis Karlsruhe künftig wieder zu beraten und zu unterstützen;
4. befürwortet für den Fall, dass eine Förderung des Landes nach Ziffer 2 ab 2020 nicht oder nicht in ausreichender Höhe sichergestellt ist, eine vorläufige, ggf. ergänzende finanzielle Förderung der Fachberatungsstelle Luis.e der Diakonie Karlsruhe durch den Landkreis.

---

### **I. Sachverhalt**

Seit 2002 sind in Deutschland Vereinbarungen zwischen Prostituierten und Kunden nicht mehr sittenwidrig, sondern zivilrechtlich wirksam. Mit dem hierzu erlassenen Prostitutionsgesetz sollten Prostituierte gegenüber anderen Berufsgruppen nicht länger rechtlich benachteiligt werden. Die positiven Auswirkungen des Gesetzes blieben jedoch hinter den Erwartungen zurück.

Defizite sollen deshalb über das am 01.07.2017 in Kraft getretene **Prostituiertenschutzgesetz** (ProstSchG) beseitigt werden. Das Gesetz soll das Selbstbestimmungsrecht der in der Prostitution Tätigen stärken und den Schutz vor Ausbeutung, Zuhälterei, Gewalt und Menschenhandel verbessern. Hierbei kommt den staatlichen Behörden vor Ort eine zentrale Rolle zu: Prostituierte müssen sich dort anmelden und beraten lassen.

Sie sollen so Informationen zu ihren Rechten und zum Schutz ihrer Gesundheit erhalten. Als ordnungsrechtliches Instrument soll die Anmeldung generell die Überwachung des Prostitutionsgewerbes verbessern.

Seit 01.11.2017 nimmt das **Landratsamt Karlsruhe** Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz wahr. Im Zentrum stehen zwei voneinander unabhängige Gespräche zunächst im Gesundheitsamt (gesundheitliche Beratung – § 10 ProstSchG), zu einem späteren Zeitpunkt im Ordnungsamt (Information und Beratung mit Anmeldung der Tätigkeit – §§ 3–8 ProstSchG). Da das Gesundheitsamt auch für die Stadt Karlsruhe zuständig ist, berät es auch die Prostituierten aus dem Stadtgebiet. Beim Ordnungsamt sprechen hingegen nur Prostituierte aus dem Landkreis vor.

Die Beratung deckt physische und psychische gesundheitliche, hygienische sowie psychosoziale Themen ab. Auch werden Prostituierte über ihre Rechte, Möglichkeiten zur sozialen Absicherung sowie über ihre Steuerpflicht aufgeklärt. Die Gespräche werden der individuellen Lebenssituation angepasst. Da die Möglichkeit bestehen soll, eine Zwangslage zu offenbaren, sind die Beratungen vertraulich.

In den Gesprächen des Gesundheits- und des Ordnungsamtes mit den Prostituierten zeigt sich regelmäßig Beratungsbedarf. Prostituierte haben grundsätzlich einen erschweren Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen. Die sehr jungen (ca. 70 % unter 30 Jahre) und häufig aus Osteuropa stammenden Prostituierten (ca. 90 %) finden sich oft schwer zurecht. Sprachschwierigkeiten und Isolation führen leicht zu verstärkten Abhängigkeitsbeziehungen innerhalb des Milieus.

In den gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsgesprächen kann nur ein allgemeiner Überblick über die verschiedenen Themen gegeben werden. Häufig besteht jedoch ein **weiter gehender Beratungsbedarf**. Entsprechend muss auf andere Stellen und ergänzende Beratungsangebote (Schwangerschaftsberatung, Gewaltprävention, Jobcenter, Krankenkassen usw.) verwiesen werden.

Die Anmeldung ist zwar regelmäßig zu wiederholen. Die gesetzlich vorgesehenen Abstände der Folgeberatungen sind jedoch zu groß, als dass durch das Landratsamt eine **Begleitung** der Prostituierten stattfinden könnte. Auch verbindet man mit „dem Amt“ eine allgemein negative Assoziation, welche durch die verpflichtende Anmeldung noch verstärkt wird. Es ist daher wenig wahrscheinlich, dass das Landratsamt in einer begleitenden Rolle Akzeptanz finden könnte. In den inzwischen fast zwei Jahren Beratungstätigkeit des Landratsamtes hat sich hingegen immer wieder gezeigt, dass es Bedarf für eine solche niedrigschwellige Begleitung von Prostituierten gibt.

Die Verwaltung geht auch davon aus, dass längst nicht alle in der Prostitution Tätigen ihren gesetzlichen Pflichten zur Beratung und Anmeldung nachkommen. Die Polizei hat für den Durchschnitt der Jahre 2014–2016 die Anzahl der im Landkreis Karlsruhe tätigen Prostituierten auf 525 geschätzt. Davon haben sich nach Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2018 144 Prostituierte zum Informations- und Beratungsgespräch angemeldet (ca. 30 %).

Diese Lücke könnte durch **aufsuchende Arbeit** Dritter, welche auf die gesetzlichen Pflichten hinweist, aber auch um Vertrauen wirbt, deutlich verringert und so sichergestellt werden, dass die Prostituierten die vorgesehene Unterstützung tatsächlich erreicht.

Für diese über die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Behörden hinausgehenden Leistungen bestehen im Land vereinzelt **Fachberatungsstellen**. Auch im Prostituiertenschutzgesetz sind diese Fachberatungsstellen genannt; bei entsprechendem Bedarf sind die behördlichen Stellen sogar verpflichtet, Prostituierte an eine Fachberatungsstelle zu vermitteln (§ 9 Abs. 1 ProstSchG, vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 3 ProstSchG).

Die gesetzliche Beratung ist somit nur ein erster Schritt, auf den andere Beratungsstellen aufbauen können. Die Fachberatungsstellen können über umfassende Aufklärung der Prostituierten zu deren Rechten eine nachfolgende Reflektion möglicher Abhängigkeitssituationen initiieren. Weiterhin können Fachberatungsstellen Prostituierte aufsuchend erreichen und diese bei Bedarf auch begleiten. Dies gilt auch bei einem Ausstiegswunsch und der Suche nach alternativen Arbeits- und Wohnmöglichkeiten.

Nur mit diesem Zusammenwirken von staatlicher Beratung und Kontrolle einerseits und ergänzender Beratung und Unterstützung durch die Fachberatungsstellen andererseits kann das Prostituiertenschutzgesetz seinen Zweck erreichen.

Dass der Bedarf an weiterführender Beratung erheblich ist, hat neben dem Bundesgesetzgeber auch die Landesregierung erkannt, wenn sie feststellt, dass eine ausreichende Anzahl an Fachberatungsstellen zum Schutz der Prostituierten benötigt wird (Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz, LT-Drs. 16/2743, S. 25).

Die Rolle und Bedeutung der Fachberatungsstellen beim Schutz von Prostituierten wird besonders deutlich, wenn es gilt, Prostituierten in einer Zwangslage zu helfen. Zwar hat in einer solchen Situation die zuständige Behörde unverzüglich die zum Schutz der Person erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen (§ 9 Abs. 2 ProstSchG). Aber weder Bund noch Land haben die hierfür erforderlichen Strukturen bisher in ausreichendem Maße geschaffen. So fehlt es regelmäßig an geschützten Unterbringungsmöglichkeiten.

Vom Landratsamt Karlsruhe wurde aus diesem Grund bereits ein Notfallkonzept erarbeitet, welches unter Einbeziehung u. a. von Beratungsstellen die sofortige und sichere Unterbringung der Prostituierten vorsieht. So können Beratungsstellen in einem ersten Schritt Schlafplätze vermitteln, die Prostituierten psychologisch beraten, Prozessbegleitung anbieten, sowie zu Arbeits- und Wohnmöglichkeiten verhelfen.

Im Stadtgebiet Karlsruhe stehen die Beratungsstellen für Prostituierte Luis.e des Diakonischen Werkes Karlsruhe und das Justice Project zur Verfügung. Justice Project verfügt über zwei Angebote: das „Mariposa Frauencafé“ als Anlaufstelle für Prostituierte und die „Oase“ als Schutzhaus für Betroffene von Menschenhandel, speziell für nigerianische Frauen und ihre Kinder. Luis.e ist die einzige Fachberatungsstelle in der Region, die allen Prostituierten zur Verfügung steht.

Um eine enge Vernetzung mit allen Akteuren zu erreichen, die wichtig für das Gelingen des Notfallplanes, aber auch für die Vermittlung von Kontakten sind, haben Landratsamt und Stadt die Fachgruppe Prostituiertenschutzgesetz eingerichtet. Luis.e ist ebenfalls Teil dieses Netzwerks.

Der Bund ordnet entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote an Prostituierte dem Aufgabenkreis von Ländern und Kommunen zu (Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, BT-Drs. 18/8556, S. 33; vgl. auch BT-Drs.19/7810, S.41). Entsprechend hatte das Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2018 Projektmittel zur Verfügung gestellt. Der Beratungsstelle für Prostituierte Luis.e war es damit möglich, bis Dezember 2018 ein Projekt zur aufsuchenden Arbeit mit Prostituierten auch im Landkreis Karlsruhe zu verwirklichen.

Ungeachtet der auch im Prostituiertenschutzgesetz normierten Bedeutung der Beratung hat das Land Baden-Württemberg die Finanzierung der Beratungsstelle Luis.e zum Ende des Jahres 2018 eingestellt. Daraufhin hat auch Luis.e die bis dahin erfolgreiche Arbeit für den Landkreis Karlsruhe eingestellt. Für Prostituierte aus der Stadt Karlsruhe führt Luis.e die Arbeit hingegen fort, da die Stadt Luis.e mit kommunalen Mitteln unterstützt.

Die Einstellung der Förderung durch das Land ist auch deshalb unverständlich, weil gleichzeitig vier Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel (die Mitternachtsmission in Heilbronn, das Fraueninformationszentrum in Stuttgart, FreiJa in Freiburg und Amalie in Mannheim) sowie eine Beratungsstelle zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution (P.I.N.K in Freiburg) durch das Land gefördert werden.

Die Diskussion um die Förderung der Fachberatungsstellen für Prostituierte durch das Land ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Das Ministerium für Soziales und Integration hat vielmehr im Frühjahr 2019 den Bestand und Bedarf der Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg erheben lassen und hierzu inzwischen einen Bericht vorgelegt. Außerdem hat es einen Finanzbedarf für diese Aufgabe zum neuen Landeshaushalt angemeldet. Auch Luis.e selbst setzt sich für eine dauerhafte Finanzierung durch das Land Baden-Württemberg ein.

Wann die Diskussion auf Landesebene abgeschlossen und ob eine Landesförderung auskömmlich sein wird, ist derzeit offen. Mit einer Entscheidung über den neuen Landeshaushalt ist vor Dezember nicht zu rechnen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, sowohl das Land aufzufordern, die Förderung der Fachberatungsstellen für Prostituierte im erforderlichen Umfang sicherzustellen, als auch mit Mitteln aus dem Kreishaushalt entsprechende Leistungen der Fachberatungsstelle Luis.e vorläufig zu fördern.

Der notwendige Umfang der Förderung muss noch genauer ermittelt werden (siehe unten II.). Die erforderlichen Mittel sollen im Haushalt 2020 vorgesehen und über ihre Bereitstellung im Rahmen des Haushalts entschieden werden.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Ein aktuelles Angebot der Diakonie Karlsruhe zeigt für beratende, betreuende und unterstützende Leistungen von Prostituierten einen Finanzbedarf von rund 80.000 € jährlich auf. Nach einer ersten Überprüfung und Einschätzung der Kreisverwaltung sind diese Zahlen grundsätzlich nachvollziehbar. Der konkrete finanzielle Umfang der angebotenen Leistungen muss im Rahmen der konkreten Umsetzung herauskristallisiert werden. Für das erste Jahr 2020 sollen im Haushaltsplan 50.000 € vorgesehen werden.

## **III. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.